



**Pädagogische
Hochschule
Kärnten**

Viktor Frankl Hochschule

Richtlinie zur Nutzung und zum Umgang mit künstlicher Intelligenz an der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Version: 01.10.2023

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Grundsatz	3
3. Zulässige Nutzung von KI in der Lehre und bei Bewertungen von Prüfungsleistungen	3
4. KI bei wissenschaftlichen Arbeiten	4
5. Evaluation und Qualitätssicherung	4
6. Fortbildung und Schulungen	4
7. Literatur	5

1. Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Nutzung und den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten. Sie soll sicherstellen, dass KI-Technologien transparent und gesetzeskonform eingesetzt werden, um die Integrität von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren zu wahren.

2. Grundsatz

Vor dem Hintergrund der „21st Century Skills“ sollen Studierende der Pädagogischen Hochschule Kärnten den Einsatz von KI-Tools im Hinblick auf ihre zukünftige Berufstätigkeit als Teil ihres digitalen Kompetenzportfolios kennenlernen und einen kritischen Umgang damit erlernen.

3. Zulässige Nutzung von KI in der Lehre und bei Bewertungen von Prüfungsleistungen

Dem Prinzip der Freiheit der Lehre folgend liegt es in der Entscheidung der*des einzelnen Lehrenden, für ihre*seine Lehrveranstaltungen den Umgang der Studierenden mit KI-gestützten Technologien festzulegen. Beim Einsatz von KI-Systemen ist auf maximale Transparenz zu achten, was auch eine entsprechende Kennzeichnungspflicht beinhaltet. Wenn Medienproduktionen aller Art (Texte, Grafiken, Sprache, Video,...) mit einem KI-System produziert wurden, sind diese Passage wie direkte Zitate zu kennzeichnen, und das verwendete KI-Tool ist anzugeben. Wenn der Einsatz eines KI-Tools als Vorstufe zur Textproduktion in erster Linie der Ideengenerierung diene, sind die dadurch angeregten Textpassagen wie indirekte Zitate zu behandeln.

Nach geltendem österreichischen Urheberrecht erwerben Benutzer*innen an einer durch eine KI-Technologie generierte Medienproduktion (z.B. Text, Grafik, ...) keine Urheberschaft, KI-generierte Passagen sind per se daher keine eigenständige Leistung.

Die Nutzung von KI in Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen muss transparent kommuniziert werden. Studierende sollten über den Einsatz von KI informiert werden, einschließlich der Kriterien und Verfahren, die bei der Bewertung verwendet werden.

Es ist daher essentiell, dass Lehrende (gem. Prüfungsordnung §38(3), §43(3), §31(8)) spätestens zum ersten Lehrveranstaltungstermin unmissverständlich den Studierenden kommunizieren, ob und in welchem Umfang bzw. für welche Aufgabenstellungen (Prüfungsteile) die Verwendung von KI-Tools gestattet ist.

Wenn die Verwendung erlaubt ist, sind jedenfalls die mit Hilfe dieser Tools generierten Passagen speziell auszuweisen.

Der unautorisierte Einsatz von KI, insbesondere zur Lösung der Prüfungsaufgaben, fällt in die Kategorie „Einsatz unerlaubter Hilfsmittel“ (siehe Satzung der PH Kärnten - Prüfungsordnung §36(6)).

KI-Systeme können zur Unterstützung bei der automatisierten Bewertung von Aufgaben oder zur Plagiatsprüfung eingesetzt werden. Die Verwendung von KI-Technologien darf jedoch nicht den menschlichen Beurteilungsprozess vollständig ersetzen.

4. KI bei wissenschaftlichen Arbeiten

Bei wissenschaftlichen Arbeiten ist die unautorisierte Verwendung von KI-generierten Texten vor dem Hintergrund guter wissenschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit dem Thema Plagiat zu betrachten. Darauf nimmt auch die ab dem 01.10.2023 geltende Eigenständigkeitserklärung Bezug:

*„Ich erkläre, dass die vorliegende Abschlussarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Ich versichere, dass diese Arbeit keine personenbezogenen Daten enthält und dass ich sämtliche urheber-, lizenz- sowie bildrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung dieser Arbeit geklärt habe, widrigenfalls werde ich die PH Kärnten von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos halten. Ich versichere, dass ich diese Abschlussarbeit bisher weder im In- noch im Ausland (einem*einer Beurteiler*in zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe und dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und/oder elektronisch) identisch sind.“*

5. Evaluation und Qualitätssicherung

Die Nutzung von KI bei Prüfungsleistungen muss regelmäßig evaluiert werden, um deren Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Fairness zu überprüfen.

6. Fortbildung und Schulungen

Lehrende und Mitarbeitende, die KI-Systeme in Lehrveranstaltungen und/oder in Prüfungen einsetzen, sollen regelmäßige Fortbildungen und Schulungen erhalten, um über die neuesten Entwicklungen im Bereich KI informiert zu sein und die Anwendung der Technologie verantwortungsvoll durchzuführen.

Studierenden sollen Schulungen oder Informationsveranstaltungen angeboten werden, um sie über den Einsatz von KI in Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufzuklären und ihnen ein besseres Verständnis für die damit verbundenen Prozesse zu vermitteln.

7. Literatur

1. Österreichisches Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte ([Urheberrechtsgesetz](#)), i.d.g.F..
StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.)

2. Salden, P. & Leschke, J. (Hg.) (2023). [Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung](#). Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum.